

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE) E. V
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Herrn Ministerialdirigent
Dr. Steffen Neumann
Abteilungsleiter
Abteilung 5
Finanzministerium des
Landes Nordrhein-Westfalen
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf

Per E-Mail: steffen.neumann@fm.nrw.de

22. August 2014

Notwendigkeit der praxisgerechten Umsetzung der Rechtsprechung des BFH zu § 37b EStG

Sehr geehrter Herr Dr. Neumann,

in der lohnsteuerlichen Praxis der Unternehmen zeigen sich verstärkt Anwendungs- und Abgrenzungsprobleme im Hinblick auf die Anwendung der zum 1. Januar 2007 eingeführten Vorschrift des § 37b EStG, die es einem zuwendenden Steuerpflichtigen ermöglicht, die Einkommensteuer auf Sachzuwendungen an Arbeitnehmer oder Nichtarbeitnehmer mit einem Steuersatz von 30 % pauschal zu übernehmen und abzuführen.

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteilen vom 16. Oktober 2013 (Az.: VI R 52/11, VI R 57/11, VI R 78/12) entschieden, dass eine Zuwendung nur dann nach § 37b EStG zu besteuern ist, wenn die Zuwendung beim Empfänger grundsätzlich einkommensteuerbar und einkommensteuerpflichtig ist. Diese Voraussetzungen sind nunmehr in der lohnsteuerlichen Praxis bei der Besteuerung nach § 37b EStG zu prüfen. Ausgeschlossen von einer Besteuerung nach § 37b EStG sind daher etwa alle Zuwendungen an nicht in Deutschland steuerpflichtige Personen.

Für die Unternehmen und Arbeitgeber haben die angesprochenen Urteile hohe praktische Bedeutung. Da die steuerliche Behandlung von Zuwendungen unmittelbar im Zeitpunkt des Zuflusses geprüft werden muss, benötigen Unternehmen und Arbeitgeber noch im Jahr 2014 zwingend Hinweise zur praxisgerechten Umsetzung der Urteile.

Die bisher nicht erfolgte Umsetzung seitens der Finanzverwaltung führt zu großen Unsicherheiten und Mehraufwand bei allen Beteiligten, da zahlreiche Anfragen an die Finanzämter oder Betriebsprüfer gestellt oder Einsprüche eingelegt werden. Zudem müssen die Arbeitgeber mit Haftungsrisiken rechnen, da die Sichtweise der Finanzverwaltung im BMF-Schreiben vom 29. April 2008 (BStBl. I 2008, S. 566) den Urteilen teilweise widerspricht.

Es ist daher notwendig, dass nunmehr zeitnah von der Finanzverwaltung entschieden wird, wie die Urteile anzuwenden sind. Aus unserer Sicht sind insbesondere folgende **Kernpunkte** der Urteile des BFH umzusetzen bzw. klarzustellen und in das BMF-Schreiben vom 29. April 2008 zu übernehmen:

- keine Besteuerung von Zuwendungen nach § 37b EStG an nicht in Deutschland steuerpflichtige Personen,
- keine Besteuerung nach § 37b EStG, wenn die Zuwendung beim Empfänger keine steuerpflichtige Einnahme darstellt,
- Beibehaltung der 10-Euro-Grenze zu den Streuerbeartikeln (Tz. 10 des BMF-Schreibens vom 29. April 2008).

Wir haben das BMF bereits mit Schreiben vom 1. Juni 2012 auf mehrere praxisuntaugliche sowie bürokratische Konsequenzen der Ausgestaltung des § 37b EStG hingewiesen. Die Eingabe haben wir nochmals beigefügt.

Wir bitten, die aktuellen Beratungen über die Anwendung der Urteile des BFH auf Bund-Länder-Ebene zeitnah zum Abschluss zu bringen.

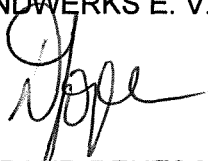
Für weitere Gespräche stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.



ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.



BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.



HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND
(HDE) E. V.



BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.



BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.



GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.



BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

